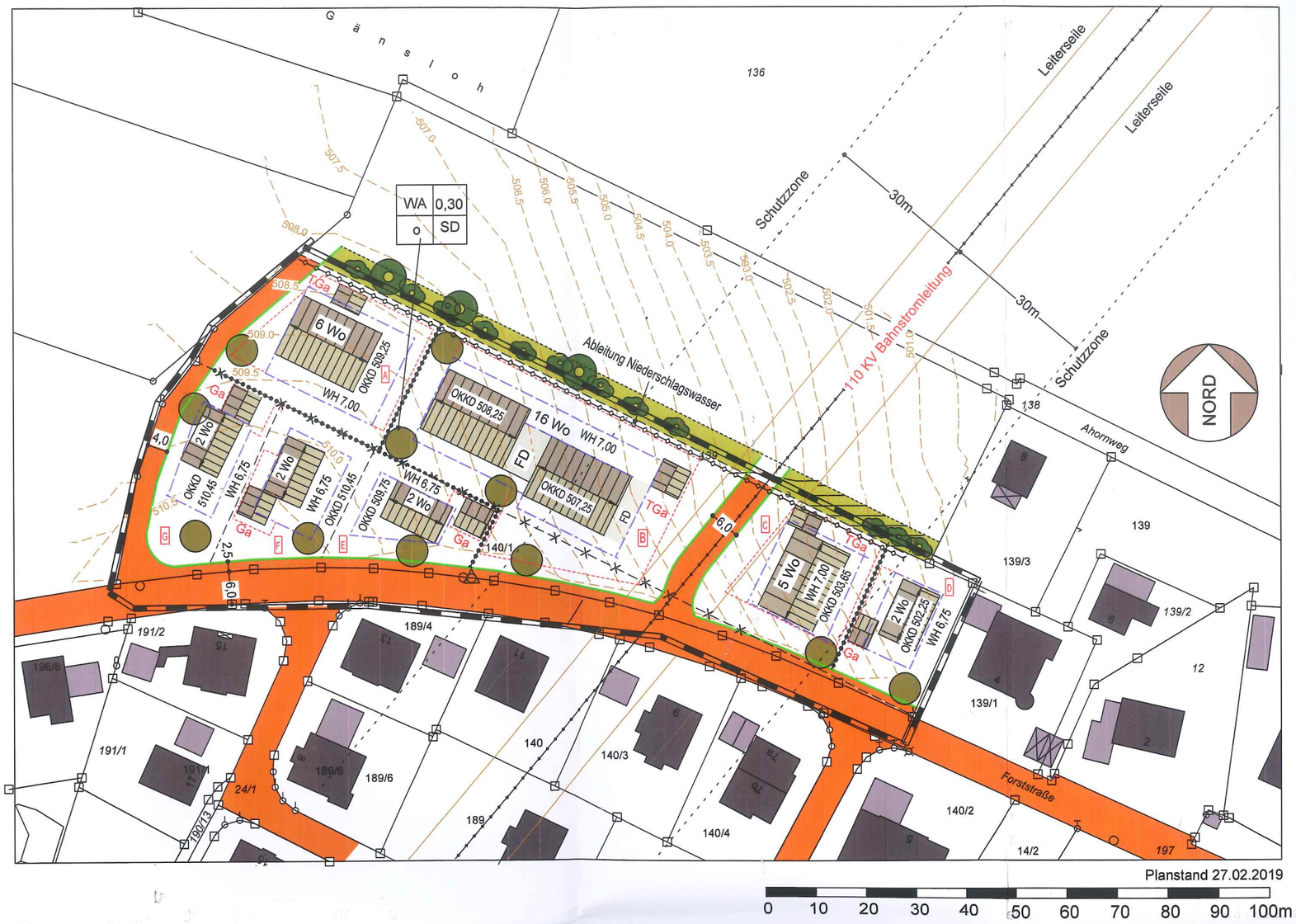

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanzV 90),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
in der jeweils zum Datum des Satzungsbeschlusses letztgültigen Fassung diesen Bebauungsplan
Nr. 47 "Prutting, Nördlich der Forststraße" als

1.5 Grünordnung

1.5.1 Pflanzung mit niedrigwüchsigen Bäumen und Sträuchern

1.5.2 Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanzV 90),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
in der jeweils zum Datum des Satzungsbeschlusses letztgültigen Fassung diesen Bebauungsplan
Nr. 47 "Prutting, Nördlich der Forststraße" als

SATZUNG.

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.2 0,30 — Grundflächenzahl
GRZ (gem. § 19 Abs. 1,2,3 BauNVO)
maximale Grundflächenzahl 0,30

Grundflächenzahl gem. Planeintrag als Höchstmaß,

Für Terrassen ist eine zusätzliche Grundfläche bis 20 m²/Wohngebäude zulässig.
Für Balkone ist eine zusätzliche Grundfläche bis 15 m²/Wohngebäude zulässig.
(Projektionsfläche, sofern sie nicht mit darunterliegenden, anrechenbaren Grundflächen zusammenfallen).
Durch Anlagen im Sinne des § 19/4 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche um mehr als 50 % zulässig, höchstens jedoch

für Parzellen D,E,F,G bis zu einer Grundflächenzahl von 0,50 und
für Parzellen A,B,C bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 .

Hinweise:
Gebäudeteile im Erdgeschoß, die den Hauptbaukörper erweitern (Erker, Wintergärten, Terrassen) sind bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen.
Gebäudeteile im Obergeschoß, die den Hauptbaukörper erweitern (auskragende Geschoße, Erker, Balkone, Vordächer über 1,5 m Tiefe), sind bei der Ermittlung der Grundfläche mit Ihrer Projektionsfläche mitzurechnen, sofern sie nicht mit darunterliegenden Grundflächen zusammenfallen.

Bei der Ermittlung des Summenmaßes der Grundfläche nach § 19 Abs.4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen,Stellplätzen, Zufahrten, Anlagen unter der Geländeoberfläche sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen.

1.1.3 Anzahl der Wohneinheiten
2 Wo höchstens 2 Wohneinheiten pro Gebäude
6 Wo höchstens 6 Wohneinheiten pro Gebäude
16 Wo höchstens 16 Wohneinheiten innerhalb des **Bauraumes**

1.1.4 WH 6,75m / WH 7,00m — Wandhöhe gem. Planeintrag in Metern als Höchstmaß, z.B. 6,75 m (7,00m)
Die Wandhöhe ist das Maß der Schnittlinie zwischen Oberkante Kellerrohdecke und Oberkante Dachdeckung,gemessen senkrecht an der Außenseite der traufseitigen Außenwand.

1.5.1 Pflanzung mit niedrigwüchsigen Bäumen und Sträuchern

1.5.2 Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

1.6 Bahnstromleitung

1.6.1 30 / 30 — Achse der 110-kV-Freileitung mit Darstellung des Schutzstreifens
Innerhalb des Schutzstreifens ist die Beteiligung der Deutschen Bundesbahn am Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

1.7 Sonstige Festsetzungen

1.7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.7.2 Abgrenzung des Maßes der Nutzung hier, Anzahl der Wohneinheiten, Wandhöhe

1.7.3 SD — Satteldach, Hauptgebäude Dachneigung 18° - 28°
Garagen und Nebenanlagen 10°-28°

FD — Flachdach

1.7.4 vorgeschriebene Firstrichtung

2.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO "Wohngebäude", § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO "die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe" sowie § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO "Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke". Weiterhin sind Nutzungen nach §13 BauNVO "Gebäude und Räume für freie Berufe" zulässig.

Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO "Schank- und Speisewirtschaften", § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO "Anlagen für sportliche Zwecke" sowie § 4 Absatz 3 Nr. 1, 2,3,4 und 5 BauNVO sind nicht zulässig.

2.2 Dächer

2.2.1 Als Dächer sind nur Satteldächer mit Vordächern zulässig (auch bei Garagen und Nebenanlagen).
Der First ist nur waagrecht mittig über dem Gebäude und parallel zur Gebäudelängsseite zulässig.
Dachneigung: Hauptgebäude 18°-28°, Garagen und Nebengebäude 10°-28°.

Auf Parzelle B sind ausnahmsweise Verbindungs- bzw. Anbauten mit Flachdächern zulässig.

2.2.2 Vordächer
Vordächer Hauptgebäude: traufseitig mindestens 80 cm und höchstens 150 cm,
giebelseitig mindestens 80 cm und höchstens 200 cm
Vordächer Garagengebäude und Nebenanlagen: traufseitig mindestens 60 cm und höchstens 80 cm,
giebelseitig: mindestens 60 cm und höchstens 100 cm

2.2.3 Dachgauben , Standgauben

Dachgauben sind nur als Satteldachgaube und ab einer Dachneigung von 25° zulässig (Hauptdach).

2 Wo höchstens 2 Wohneinheiten pro Gebäude
6 Wo höchstens 6 Wohneinheiten pro Gebäude
16 Wo höchstens 16 Wohneinheiten innerhalb des **Bauraumes**

1.1.4 WH 6,75m / WH 7,00m
Wandhöhe gem. Planeintrag in Metern als Höchstmaß, z.B. 6,75 m (7,00m)
Die Wandhöhe ist das Maß der Schnittlinie zwischen Oberkante Kellerrohdecke und Oberkante Dachdeckung,gemessen senkrecht an der Außenseite der traufseitigen Außenwand.

1.1.5 z.B. OKKD 509,25
max. Oberkante Kellerrohdecke im Erdgeschoß der Wohngebäude bzw. Oberkante fertiger Fußboden in den Garagen bezogen auf Normalnull (NN). Geringfügige Abweichungen können nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

1.2.1 O
Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise (§ 22 Bau NVO) festgesetzt.

1.2.2
Baugrenze gem. PlanzV. Ziff. 3.5
Überschreitungen der Baugrenze sind entsprechend § 23/3 Satz 2 BauNVO zulässig, soweit es sich um ein Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß handelt.

Hinweis:
Vor den Außenwänden von neuen Gebäuden gelten grundsätzlich die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.

1.3 Garagen, Nebenanlagen

1.3.1 GA / TGa
Umgrenzung von Garagen /Tiefgaragen
Garagen bzw. Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern dafür nicht eigene Umgrenzungen festgesetzt sind.

1.3.2
Nebenanlagen
Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt höchstens 10m² und einem Abstand von 60 cm zur Grundstücksgrenze auch außerhalb der Baugrenzen und Umgrenzungen für Garagen zulässig, jedoch nicht in festgesetzten Grünflächen und in der Vorgartenzone zu öffentlichen Verkehrsflächen bis 5 m ab Straßenbegrenzungslinie.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen, sowie fernmeldetechnische Anlagen sind auch außerhalb der Umgrenzungen und auch innerhalb der Vorgartenzone zulässig.

1.4 Verkehrsflächen, Standplätze für Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1.4.1
Straßenbegrenzungslinie

1.4.2 6
öffentliche Verkehrsfläche, bestehend aus befestigter Fahrbahn mit Maßangabe

2.2.2 Vordächer
Vordächer Hauptgebäude: traufseitig mindestens 80 cm und höchstens 150 cm, giebelseitig mindestens 80 cm und höchstens 200 cm
Vordächer Garagengebäude und Nebenanlagen: traufseitig mindestens 60 cm und höchstens 80 cm, giebelseitig: mindestens 60 cm und höchstens 100 cm

2.2.3 Dachgauben , Standgauben

Dachgauben sind nur als Satteldachgaube und ab einer Dachneigung von 25° zulässig (Hauptdach). Die Breite der Gaube darf max. 1,50 m betragen. Der Abstand zum Ortgang und untereinander muss mindestens 2,00 m betragen, der Abstand des Gaubenfirstes zum First des Haupthauses mind. 0,50 m.

Standgauben sind ab einer Dachneigung von 25° zulässig (Hauptdach). Die Breite des Vorbaus darf 33 % der Fassadenlänge nicht übersteigen. Die Tiefe des Vorbaus darf max. 2,00 m zum Hauptgebäude betragen.
Hinweis:
Standgauben sind überdachte Vorbauten mit vor die Fassade gesetzten Stützen/ Wänden und zum Hauptdach verlaufender Dachfläche.
Als Bezugskanten gelten die Wandaußenkanten des Vorbaus. Standgauben sind abstandsflächenrelevant.

Negativgauben/ Dacheinschnitte
Negativgauben/ Dacheinschnitte sind unzulässig. Negativgauben sind in die Dachfläche eingeschnittene Terrassen, die nicht überdacht sind.

2.2.4 Terrassenüberdachungen
Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m sowie Hauseingangsüberdachungen dürfen mit einem Pultdach ab einer Dachneigung von 5°errichtet werden. Als Eindeckmaterialien sind auch Glas bzw. Blech zugelassen.

2.2.5 Dacheindeckungen der Hauptgebäude und Garagen
Als Dacheindeckungen sind nur Betondachsteine und Dachziegel in roter,schwarzer (anthrazit) oder brauner Farbe zulässig. Dachmontierte Anlagen (z.B. Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) dürfen nicht über den First bzw. die Ortgänge hinausragen.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

2.3.1 Der natürliche Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden, und der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenen Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden.(§ 37 Abs. 1 WHG)

Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu 100 cm (Höhendifferenz zum ursprüngl. natürlichen Gelände) sind bei Hanglagen zulässig, soweit dadurch die Hangneigung verringert wird.

Hinweis:
Auf allen Gebäudeansichten des Bauantrages sind sowohl das vorhandene als auch das geplante Gelände entlang aller Außenwände, bis zu den Grundstücksgrenzen einschließlich Anschluss an das Gelände auf dem Nachbargrundstück oder bis zum Übergang auf das vorhandene Gelände auf dem Baugrundstück, mit Höhenkoten bezogen auf Normalnull (NN) darzustellen (§8 Abs. 3 BauVorlV).

2.3.2 Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen (z.B. Lichtgräben) freigelegt werden. Ausnahmsweise kann an einer Hausseite auf 2/3 der Wandlänge (jedoch höchstens auf 5,00m Länge) maximal 1,50m tief abgegraben werden, wenn die Maßnahme nicht störend in Erscheinung tritt. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Beplanzung verbunden werden.

2.4 Äußere Gestaltung der Gebäude

2.4.1 Hauptgebäude sind als rechteckige liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung auszubilden.

2.4.2 Zusammenzubauende Gebäude (Hausgruppen) wie Haupt-,Garagen- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialien, Dachneigung und Giebelhöhen aufeinander abzustimmen.

2.4.3 Abfallbehälter, sowie technische Anlagen (z.B. Heizung, Wärmepumpen, Lüftungsanlagen usw.) müssen in die baulichen Anlagen integriert werden oder unterirdisch errrichtet werden.

2.5 Garagen, KFZ-Stellplätze,Fahrradstellplätze,

2.5.1 Notwendige Zahl der KFZ-Stellplätze und Fahrradstellplätze

Nutzungsart	KFZ-Stellplätze		Fahrradabstellplätze
	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
Einfamilienhäuser, Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	-,-	-,-
Mehrfamilienhäuser:	2 Stellplätze je Wohneinheit	25%	3 Stellplätze je Wohneinheit

2.5.2 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

Zur Ermittlung der Größe der Tiefgaragenstellplätze und der erforderlichen Zufahrts- und Rückstoßflächen sind die Garagen- und Stellplatzverordung (GaStellV) und die eingeführten technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Oberirdische KFZ-Stellplätze sind mit den Abmessungen L=5,50m und B = 2,50m anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und zweckbestimmt verwendet werden.

Bei Mehrfamilienhäusern ist mindestens ein barrierefreier PKW-Stellplatz mit den Mindestabmessungen L= 5,50m und B = 3,50m auf dem Baugrundstück anzulegen.

2.5.3 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasenfugensteine, Schotterrasen, Mineralbeton mit Splitthaut) auszuführen.

2.5.4 Garagenzufahrten sowie KFZ-Stellplätze und deren Zufahrten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingefriedet werden.

2.6 Straße, Vorplätze, Zuwege

2.6.1 Auf den dörflichen Charakter der Siedlung ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für die Gestaltung der Garagenvorplätze sowie für Zugangs- und Zufahrtsflächen. Reine Asphaltflächen zur Versiegelung der Garagenvorplätze und Hauszugänge sind daher unzulässig.

2.8 Einfriedungen

2.8.1 Einfriedungen sind mit nachfolgenden Merkmalen zulässig:

Entlang öffentlicher Straßen: Zaunhöhe höchstens 0,80m ab OK Gelände längs der Grundstücksgrenze.

Zwischen Privatgrundstücken: Zaunhöhe höchstens 1,00m ab OK Gelände ab einer Tiefe von 2,00 m gemessen ab straßenseitiger Grundstücksgrenze.

Materialien
Holzzäune:
Holzzäune sind entweder als einfache, senkrechte Holzstaketenzäune, Lattenzäune oder als offene Bretterzäune mit paralell zum Grundstücksverlauf folgend montierten Brettern zu errichten. Die vorbeschriebenen Konstruktionen sind an dahinterliegenden Metall- bzw. Holzsäulen zu befestigen.

Maschendrahtzäune:
Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer mind. gleichhohen Bepflanzung aus einheimischen Laubgehölzen oder Sträuchern außerhalb der zaunfreien Zone im Sinne von Satz 1 zulässig.

Zäune müssen ohne Abtreppungen dem Geländeverlauf folgen. Auf das Nachbargrundstück ist bei der Zaungestaltung Rücksicht zu nehmen.

2.9 Regenwassersammelbehälter

2.9.1 Regenwassersammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 ltr. dürfen aus ortsplanerischen Gründen nur unterirdisch angelegt werden.

2.10 110-KV-Bahnstromleitung Nr. 410 Rosenheim - Landshut, bei Mast Nr. 6029

Bauhöhenbeschränkung in Ihrer Lage weiter als 165 m von Mast Nr. 6029 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 6030
Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. Planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leistungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Die Leitungstrasse mit Trassenachse und Schutzstreifen sowie ggf. Maststandorten sind im Bebauungsplan dagestellt. Maßgegeben ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe- Leitungs- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH, Richelstraße 3,80634 München durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.
Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü. NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Innerhalb der nachfolgend beschriebenen Bereiche bestehen Bauhöhenbeschränkungen wie folgt:

Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen usw.)unter der Voraus-

2.5.3 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Ab... rasen, Mineralbeton mit Splitthaut) auszuführen.

2.5.4 Garagenzufahrten sowie KFZ-Stellplätze und deren Zufahrten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingefriedet werden.

2.6 Straße, Vorplätze, Zuwege

2.6.1 Auf den dörflichen Charakter der Siedlung ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für die Gestaltung der Garagenvorplätze sowie für Zugangs- und Zufahrtsflächen. Reine Asphaltflächen zur Versiegelung der Garagenvorplätze und Hauszugänge sind daher unzulässig.

2.6.2 Sämtliche Ver- u. Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

2.7 Grünordnung

2.7.1 Ortsrandeingünung
Der nördliche Ortsrand ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen bzw. als Baumhecke auszubilden mit einem Anteil von max. 20% Bäumen II./III. Ordnung und 80% standortgerecht einheimischen Wildsträuchern (Baum- und Straucharten siehe Pflanzliste). Einschränkungen bezüglich der Wuchshöhe bestehen innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung (vgl. Ziff. 2.10.) Es sind nur Bäume und Sträucher zu pflanzen, die in ihren Endwuchshöhen den Abstand zu den ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen einhalten. Seitlich der Leitung stehende Bäume dürfen im Falle des Umbruchs die Leiterseile nicht berühren.

2.7.2 Mindestpflanzgebot auf den Neubauflächen
Je nach Grundstücksgröße (Größe ohne Randeingrünung) sind mind. zu pflanzen:

bis 350m² Grundstücksfläche:	1 Baum
je weitere 300m² Grundstücksfläche	jeweils zusätzlich 1 Baum und zwei Sträucher

2.7.3 Pflanzfristen
Die Pflanzung und Eingrünung privater Grünflächen hat zeitgleich mit Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen zu erfolgen, jedoch spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode.

2.7.4 Pflanzliste

Bäume
Wuchsklasse I + II. Mindestanforderung: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Tilia cordata	Winterlinde
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Kleinbäume
Mindestanforderung: Hochstamm Stammumfang 14-16 cm oder
Solitär, Wuchshöhe100-125 cm

Aesculus carnea ´Briotii´	Rosskastanie
Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Ilex aquifolium	Stechpalme

Obstbäume
Mindestanforderung: Halb- oder Hochstämme, Stammumfang 8-10 cm, Verwendung örtlich bewährter alter Sorten

Neben den alten, örtlich bewährten Sorten, können auch neue, bereits getestete Sorten zur Verwendung kommen. Die Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege am Landratsamt Rosenheim geben dazu Auskunft.

Zu beachten ist, dass es sich um robuste Arten handelt, die nicht gespritzt werden müssen.

Sträucher

straße 3,80634 München durch den jeweiligen ... vorgelegt werden.
Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü. NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Innerhalb der nachfolgend beschriebenen Bereiche bestehen Bauhöhenbeschränkungen wie folgt:

Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen usw.)unter der Voraussetzung, dass sich diese nicht weiter als 165 m von Mast Nr. 6029 (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 6030 situieren, dürfen folgende Höhenkoten über NN nicht überschreiten:

a. Gebäude aller An- und Aufbauten unterliegen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage nicht näher als 21,0 m an die Leitungsachse situieren, keiner Höhenbeschränkung.
b. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich in ihrer Lage näher als 21,0 m jedoch nicht näher als 20,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 518,5 m ü.NN nicht überschreiten.
c. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 20,5 m jedoch nicht näher als 19,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 517,5 mü.NN nicht überschreiten.
d. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 19,5 m jedoch nicht näher als 18,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 516,5 m ü.NN nicht überschreiten.
e. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 18,5 m jedoch nicht näher als 17,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 516,0 m ü.NN nicht überschreiten.
f. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 17,5 m jedoch nicht näher als 16,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 515,5 m ü.NN nicht überschreiten.
g. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 16,5 m jedoch nicht näher als 15,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 515,0 m ü.NN nicht überschreiten.
h. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 15,5 m jedoch nicht näher als 14,0 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 514,5 m ü.NN nicht überschreiten.
i. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 14,0 m jedoch nicht näher als 12,0 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 514,0 m ü.NN nicht überschreiten.
j. Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 12,0 m jedoch nicht näher als 10,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 513,0 m ü.NN nicht überschreiten.
k Gebäude aller An- und Aufbauten dürfen unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage näher als 10,5 m an die Leitungsachse situieren, eine Höhe von 512,5 m ü.NN nicht überschreiten.

Die Bauvoranfrage/der Bauantrag muss einen maßstäblichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabsgerechte Angaben über die Lage und die ü. NN-Höhe des geplanten Bauwerks einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtgruppen, Dachgauben, Absturzsicherungen usw.) beibehalten. Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben.

Hinweise:

Für Bauwerke innerhalb des o. a. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörden gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

Änderungen des Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttung, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

Mindestanforderung: Halb- oder Hochstämme, Stammumfang 8-10 cm, Verwendung örtlich bewährter alter Sorten

Neben den alten, örtlich bewährten Sorten, können auch neue, bereits getestete Sorten zur Verwendung kommen. Die Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege am Landratsamt Rosenheim geben dazu Auskunft.

Zu beachten ist, dass es sich um robuste Arten handelt, die nicht gespritzt werden müssen.

Sträucher
Mindestanforderung: Wuchshöhe 60-100cm

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa glauca	Rotblättrige Rose
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spiraea i.S.	Spierstrauch
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

nicht zulässige Gehölze
Trauer- und Hängeformen von Laub- und Nadelgehölzen. Säulen- oder pyramidenförmige Gehölze z.B. Thujen, Scheinzypressen, Gehölze mit blauer Blattfärbung: z.B. Blau-Fichte, Blau-Tanne

2.7.5 Die nichtüberbauten Grundstücksbereiche sind als Wiesen- bzw. Rasenfläche anzulegen.

2.7.6 Freiflächengestaltungsplan
Mit dem Bauantrag/ der Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans gefordert.

Detailliert darzustellen sind:
geplante und bestehende Geländehöhen, (insbesonders der Übergang zu den benachbarten Grundstücken)
geplante und bestehende bauliche Anlagen,
Gründächer, Tiefgaragenüberdeckungen
geplante und bestehende Sparten,
vorhandener Gehölzbestand,
zu rodender Gehölzbestand,
Neupflanzungen,
Gestaltung der nicht befestigten Flächen,
Gestaltung der befestigten Flächen,
Einbauten in Freiflächen,
Einfriedungen.

Hinweise:

Für Bauwerke innerhalb des o. a. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörden gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

Änderungen des Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttung, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträucher kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Fehler - 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Fußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstrom-leitungen eingehalten.

Es wird jedoch daraufhingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o. g. Bahnstromleitung innerhalb des o. g. Schutzstreifens ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei der DB Energie GmbH durchzuführen. Die endgültigen Baupläne sind anschließend vor Einstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten der DB Energie GmbH vorzulegen.

2.11 Wild abfließendes Wasser

Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über neu-angelegtes fertiges Gelände konstruktiv so gestaltet werden, dass in der Fläche abfliesender Starkregen nicht eindringen kann.

Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass Überflutungen von der Straße her verhindert werden.

Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wildabfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können. Nachteilige Ver-änderungen des Oberflächenwasserabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig. Siehe auch Ziff.2.3.1

Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder benachbarte Grundstücke abgeleitet werden.

Hinweis:
Der Grundeigentümer ist für die Sicherheit gegen Rückstau oder Wassereinbrüche selbst verant-wortlich.

de längs der Grundstücksgrenze.
de

e oder als offene Bretter-
. Die vorbeschriebenen

ng

in

ng mit
d und
.

Be-
ngstrasse.

ie z.B.
nschutz-
rechnet
nbH, Richel-
erheitsbelange

hinsichtlich
äudeober-

ie folgt:

Antennen,
unter der Voraus-

2.12 Sonstiges

2.12.1 Weitere Gestaltungsvorschriften enthält die "Örtliche Bauvorschrift für die Gemeinde Prutting" in der jeweils gültigen Fassung.
Sie hat im Bereich des Bebauungsplanes ergänzend Gültigkeit, soweit in diesem Bebauungsplan nicht ausdrücklich anderes ausgesagt ist.

3.0 HINWEISE

3.1 Bestehende Wohngebäude

3.2 Bestehende Nebengebäude

3.3 Bestehende Grundstücksgrenze

3.4 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

3.5 121 Flurstücknummer

3.6 110 KV-Leitung der Bundesbahn aus Lageplan M 1:5000 übernommen
Genaue Lage über dem betreffenden Grundstück vor Ort überprüfen!

3.7 Ableitung Niederschlagswasser

3.8 Pflanzvorschlag

3.9 512 Höhenlinie

3.10 vorgeschlagene Bebauung

3.11 A Parzellenbezeichnung

3.12 Fassadenbegrünung

Die Gebäudewände mit geringen Öffnungen (Garagen- u. Carportwände) sollen mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen begrünt werden. Rankgerüste , Pergolas und Spaliere sollen sich in Material und Gestaltung dem Stil des Hauses und des Baugebietes anpassen.

3.13 Rückstausicherung der Schmutzwasserentsorgung

Für Gebäude die unter der Rückstauebene der Schmutzwasserentsorgung liegen sind geeignete und anerkannte Schutzmaßnahmen durch den Bauherrn bzw. den Planer darzulegen.

3.14 Niederschlagswasserbeseitigung, Ausführung der Keller

Die Keller sollten nur wasserdicht (z.B. weiße Wanne) errichtet werden. Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungsleitungen, Mauerdurchführungen etc.) sollen so dicht gestaltet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann.
Es sollten keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild-abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können. Nachteilige Veränderungen des Oberflächen-wasserabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig

Verfahrensvermerke
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47

(wie z.B.
ärmschutz-
gerechnet
GmbH, Richel-
cherheitsbelange

e hinsichtlich
ebäudeober-

wie folgt:

, Antennen,
v.)unter der Voraus-
g Mast Nr. 6030

e in ihrer Lage nicht

sich in ihrer Lage
öhe von 518,5 m ü.NN

sich diese in ihrer
ne Höhe von

sich diese in ihrer
ne Höhe von

sich diese in ihrer
ne Höhe von

ich diese in ihrer
ne Höhe von

sich diese in ihrer
ne Höhe von

ch diese in ihrer
e Höhe von

er Lage näher
ten.

estelltem Leitungs-
sgerechte Angaben
fbauten (wie z.B.
ben, Dachgauben,
Bauvoranfrage/des
egeben.

eiten zuständigen
huss in diesem

3.13 Rückstausicherung der Schmutzwasserentsorgung

Für Gebäude die unter der Rückstauebene der Schmutzwasserentsorgung liegen sind geeignete und anerkannte Schutzmaßnahmen durch den Bauherrn bzw. den Planer darzulegen.

3.14 Niederschlagswasserbeseitigung, Ausführung der Keller

Die Keller sollten nur wasserdicht (z.B. weiße Wanne) errichtet werden. Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungsleitungen, Mauerdurchführungen etc.) sollen so dicht gestaltet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann.
Es sollten keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild-abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können. Nachteilige Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig

Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder benachbarte Grundstücke abgeleitet werden.

Hochwassergefahren:

Zur Reduzierung der Gefährdungen werden eine hochwasserangepasste Bauweisen und Nutzungen empfohlen. Fachliche Empfehlungen hierzu gibt die Hochwasserschutzfibel des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(<http://www.bmub.bund.de/fileamin/Daten_BMU/Pools/Brochueren/hochwasserschutzfibel_bf.pdf>).

Umgang mit Niederschlagswasser
Die Gemeinde beabsichtigt im Zuge der weiteren Erschließungsplanung den Bau einer zentralen Versickerungsanlage, in die angefallenes Niederschlagswasser aus öffentlichen bzw. privaten Flächen eingeleitet wird.

3.15 Bodendenkmalpflegerische Belange

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind der Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen.

3.16 Trinkwasserversorgung,, Abwasserentsorgung, Löschwasserversorgung

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind die gemeindlichen Satzungen in der jeweils gültigen Form zu beachten.
- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor ihrer Fertigstellung bzw. Beziehbarkeit an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen sein.
-Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Löschwasserversorgung
Längs der Forststraße befindet sich auf Höhe des westlichen Einmündungsbereichs der Birkenstraße in die Forststraße ein Unterflurhydrant (Löschwassermenge 1493ltr/Min). Darüberhinaus wird für die Löschwasserversorgung an der neuen Stichstraße ein weiterer Oberflurhydrant mit Anschluß an das öffentlichte Leitungsnetz geplant. Hierdurch wird die Löschwasserversorgung gesichert. Der Abstand zum entferntesten Hydranten beträgt weniger als 100m.

3.17 Landwirtschaft

Die Erwerber bzw. Bebauer der Baugrundstücke haben die ortsübliche Landbewirtschaftung im Umkreis ohne Einschränkungen zu dulden, ebenso sonstige im ländlichen Bereich üblichen Geräusche und Immisionen.
Es wird empfohlen, die Verpflichtung privatrechtlich auch anderen Nutzern (Mieter, Pächter o. ä.) aufzuerlegen.

3.18 Solaranlagen, Antennenanlagen, Photovoltaikanlagen

Der Einbau von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und die Verwendung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung wird empfohlen. Sie sollen in die Dachfläche integriert und parallel zur Dachfläche ausgerichtet werden. Antennenanlagen sollen unauffällig am Gebäude angebracht werden.

3.19 Pflanzgrenzabstände, Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Der Grenzabstand für Pflanzungen an der Grundstücksgrenze beträgt 2,00m für Bäume und Sträucher mit einer Wuchshöhe von über 2,00m, ansonsten 0,50m (Art. 47 AGBGB).

Verfahrensvermerke
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47
„Prutting, Nördlich der Forststraße“
nach § 13 b BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB)

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Prutting, Nördlich der Forststraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2017 gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 4 und 3 Satz 2 (Baugesetzbuch) BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGBortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.09.2018 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2018 bis 29.10.2018 beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.2018 bis 29.10.2018 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.01.2019 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.03.2019 bis 22.04.2019 erneut beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.01.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.04.2019 bis 22.04.2019 erneut öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Prutting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.04.2019 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.02.2019 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Prutting, den 09.05.2019

.....
1. Bürgermeister, Herr Hans Loy Siegel

7. Ausgefertigt

Gemeinde Prutting, den 15. Mai 2019

.....
1. Bürgermeister, Herr Hans Loy Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 23. Mai 2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Prutting, den 23. Mai 2019

.....
1. Bürgermeister, Herr Hans Loy Siegel

gegeben.

beiten zuständigen
muss in diesem

gen von Materialien,
es durchgeführt werden.

den. Etwaige daraus

ahmen bestehender
er Pflanzungen darf
ten.

ls aktuellen Fassung.

tzgesetzes (Verordnung
tärke und magnetische
seren 110-kV-Bahnstrom-

Beeinflussung von
che Felder empfindlich

eitung innerhalb des o. g.
der DB Energie GmbH
s zur Prüfung und

neu-
sender

aße her

rt werden,
Ver-
tücke durch

parte

st verant-

3.18 Solaranlagen, Antennenanlagen, Photovoltaikanlagen

Der Einbau von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und die Verwendung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung wird empfohlen. Sie sollen in die Dachfläche integriert und parallel zur Dachfläche ausgerichtet werden. Antennenanlagen sollen unauffällig am Gebäude angebracht werden.

3.19 Pflanzgrenzabstände, Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Der Grenzabstand für Pflanzungen an der Grundstücksgrenze beträgt 2,00m für Bäume und Sträucher mit einer Wuchshöhe von über 2,00m, ansonsten 0,50m (Art. 47 AGBGB).
Sobald für landwirtschaftliche Grundstücke eine Schmälerung des Sonnenlichtes zu erwarten ist, erhöht sich dieser Pflanzabstand auf 4,00m. (Gesetzesgrundlage ist Art. 48 ff AGBGB) .

3.20 Telekommunikationsllinien (Hinweise der Telekom)

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in der jeweils gültigen Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

4.0 BEGRÜNDUNG

Begründung ohne Umweltbericht siehe Anlage

Dieser Bebauungsplan wurde auf Grundlage einer DFK gefertigt.

Für eventuell damit verbundene Unstimmigkeiten wird nicht gehaftet. Zur Maßentnahme ist der Plan deshalb nur bedingt geeignet.

Gemeinde Prutting, den 23. Mai 2019

.....
1. Bürgermeister, Herr Hans Loy

Siegel

GEMEINDE PRUTTING

LANDKREIS ROSENHEIM

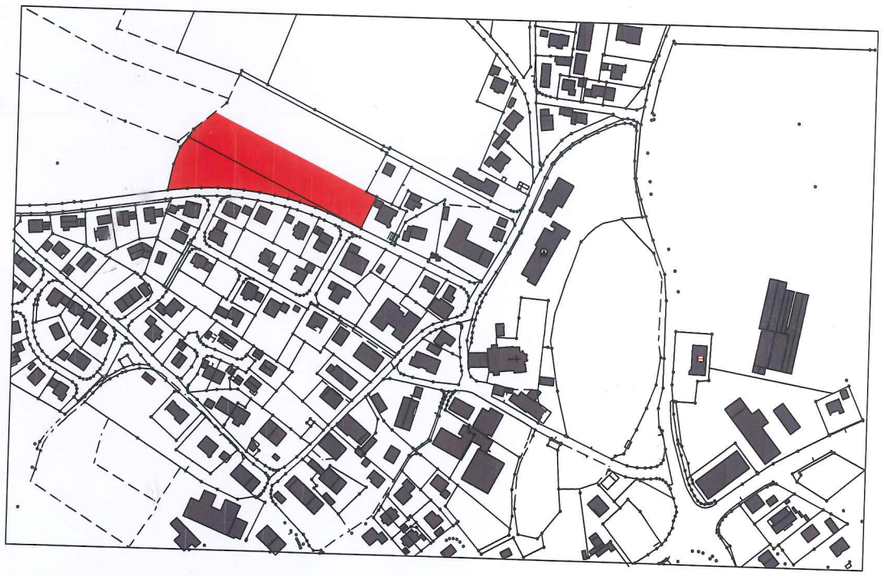

Übersicht M 1:2000

BEBAUUNGSPLAN NR. 47
"Nördlich der Forststraße"

mit integriertem Grünordnungsplan nach § 13 b BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB)

PLANUNG:

ARCHITEKTURBÜRO
JOSEF SOMMERER
DIPL.-ING (FH)